

päpstlichen Censuren für nichtig ansehen. Zugleich wurde eine Gesandtschaft an den Papst beschossen, um ihm vom Kriege mit Ferrara abzurathen und ein allgemeines Concil zu verlangen. Ludwig verbietet seinen Unterthanen allen Verkehr mit dem heiligen Stuhle und alle Selbstdungen nach Rom. Alsdann berief er eine zweite Versammlung nach Lyon und suchte den Kaiser Maximilian für seine Concilsidee zu gewinnen. In der That erreichten beide Herrscher, daß drei Cardinäle ein Concil auf den 1. September 1511 nach Pisa beriefen, zu welchem aus Frankreich zwei Erzbischöfe, vierzehn Bischöfe, Deputirte der Universitäten Paris, Toulouse und Poitiers, einige Aebte und viele Theologen und Juristen herbeikamen. Da die Deutschen sich fern hielten, so bestand diese Astersynode fast nur aus Franzosen. Als Protector derselben fungirte der Ritter von Lantrec im Namen des französischen Königs. Das „allgemeine Concil“ wanderte von Pisa nach Mailand, Asti, Turin und endlich nach Lyon. Die ganze Sache war nur eine schlechte Copie des Concils von Basel und brachte bloß Subsidienforderungen an den französischen Clerus und die Pariser Universität zu Tage. Selbst die späteren Gallicaner haben das nach jeder Seite erbärmliche Conciliabulum als rechtmäßigig nicht ansehen können (Hergentröther II, 754 ff.). Julius II. belegte Frankreich mit Ausnahme der Bretagne mit dem Interdict, die Stadt Lyon aber noch mit besonderen Strafen. Das fünfte Lateranconcil bestätigte am 3. September 1512 diese Strafen und verwarf am 10. December die pragmatische Sanction von Bourges. Zugleich wurden die Schreiben Ludwigs XI. an Pius II. vorgelesen und die Franzosen vorgeladen. Nach Julius' Tode schlug sein Nachfolger Leo X. versöhnlichere Bahnen ein. Ludwig entsagte seiner Astersynode von Pisa, schloß sich der Lateransynode an und versprach, einige Bischöfe seines Reiches zu derselben zu senden. Jedoch erst zur achten Sitzung (17. Dec. 1513) erschienen französische Gesandte, während die französischen Bischöfe trotz mehrfacher Aufforderung nicht kamen, sondern nur leere Entschuldigungen sandten.

Inzwischen starb Ludwig XII. am 1. Januar 1515, und es folgte ihm sein Schwiegersohn Franz I. (1515—1547), bisher Graf von Angoulême, ein Mann von unsittlichem Lebenswandel, der von lieblichen Weibern und unwürdigen Günstlingen sich beeinflussen ließ. Sein erstes Unternehmen war, die Ansprüche einer Gemahlin auf das Herzogthum Mailand zu verfechten. In Folge seines glänzenden Sieges über die Schweizer bei Marignano (14. Sept. 1515) eroberte er das Herzogthum, verlor es aber auch bald wieder durch seine vier Kriege mit Karl V. Die Folgen dieser kriegerischen Unternehmungen waren die Belastung des Landes mit rückenenden Abgaben und Verberung der Provence, Champagne, Picardie und anderer Provinzen. Als das Wichtigste, das unter Franz

für die Kirche geschah, ist der Abschluß des Concordates zu nennen. Gleich nach seinem Siege bei Marignano bat er den Papst um eine Zusammenkunft, und diese fand zu Bologna vom 11.—15. December 1515 statt. Leo gewährte zwar die Bitten des Königs um Bestätigung der pragmatischen Sanction nicht, wollte aber dem Könige gewisse Zugeständnisse machen. So kam das Concordat zu Stande, welches der König zu Mailand, der Papst aber zu Rom am 18. August 1516 unterzeichnete. Hierdurch wurde die pragmatische Sanction aufgehoben, dem Könige von Frankreich aber das Besetzungsrecht der Bisthümer und Abteien vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung zuerkannt. Ebenso blieb das Devolutionsrecht und die Besetzung derjenigen Bisthümer und Abteien, deren Inhaber am Sitze der Curie sterben, dem Papste gewahrt. (Den Inhalt des Concordates gibt ausführlich Knöpfler a. a. O. 464 ff.) Hiermit erlangten die französischen Könige großen Einfluß auch auf kirchlichem Gebiete, wengleich der Papst die kirchliche Freiheit im Principe gewahrt hatte (vgl. Münch. Concordate I, 250 ff.). Viele Cardinäle in Rom waren mit diesem Abkommen unzufrieden; in der Generalcongregation des Lateranconcils vom 15. December 1516 ward dasselbe jedoch genehmigt. Von den anwesenden 5 Cardinälen und 61 Bischöfen stimmte nur der Bischof von Tortona dagegen, weil dasselbe Laien eine Jurisdictionsgewalt über Cleriker gebe. In der ersten Sitzung des Concils (19. December) wurde es alsdann feierlich approbirt. Eine Bulle sprach die Verurtheilung der pragmatischen Sanction aus, wahrte die Auctorität des Papstes über die Concilien, deren Verfassung, Verlegung und Auflösung, und erneuerte die Bulle Unam sanctam ohne Nachtheile für die Declaration, welche Clemens in der Bulle Morait gegeben hatte. Diese Bestimmungen erregten in Frankreich Erbitterung. Theologen und Juristen, besonders die Universitäten und das Parlament, bekämpften (Münch II, 255 ff.) das Concordat wie die Decumenicität der fünften Lateransynode, jedoch vergeblich. Die Besonnenen gelangten bald zu der Einsicht, daß der decumenische Charakter des Concils nicht angefochten werden könne, und bezüglich des Concordates bedienten sich die Könige der ihnen dadurch eingeräumten Vorrechte und hielten dasselbe aufrecht (Hergentröther II, 764).

Die kirchliche Revolution, welche in Deutschland durch Luther ausbrach, gelangte in Frankreich nicht zum Durchbruche, da die Universität Paris Luthers Lehren als keßerisch verurtheilte und das Parlament deren Einführung durch strenge Maßregeln verhinderte. Viele Personen wurden wegen Hinneigung zur neuen Lehre hingerichtet, unter diesen sogar ein Rath Franz I., Louis de Berquin. Frankreichs Verhältnisse waren derart, daß Luthers Lehren bei der weltlichen Macht nicht auf fruchtbaren Boden fallen konnten. Die Könige konnten von einer luther-